



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0428/2023		Datum: 07.08.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
Betreff:			
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Straße Finkenherd, Koblenz-Karthause			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
19.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung im Finkenherd, Koblenz-Karthause, nach § 10 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) - KAG a. F.- und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Im Finkenherd wurde auf Grundlage des am 06.03.2018 durch den Werkausschuss Stadtentwässerung beschlossenen Entwässerungslageplanes Nr. B-2/0085172, in Gestalt des am 14.05.2020 beschlossenen geänderten Entwässerungslageplanes Nr. B-2a/0085172, der schadhafte Mischwasserkanal (Baujahr 1937/1955) in offener Bauweise erneuert. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen wurden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wurde nach Ausführung der Kanalverlegearbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand hergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 21 % der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger des Finkenherdes verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge.

Da für diese Maßnahme im Februar 2022 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist sie zwingend über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da im Finkenherd allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Beim Finkenherd handelt es sich um eine Gemeindestraße (Einbahnstraßenverkehr) in einem Wohngebiet des Höhenstadtteils Karthause. Sie dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim Fußgängerverkehr vorwiegend dem Erreichen der anliegenden Wohngrundstücke sowie der Grundschule Am Löwentor, der Kirche St. Beatus, einschließlich Kita

sowie der Julius-Wegeler-Schule.

Der Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahrverkehrs durch die Verbindungsfunktion zwischen der Straße Am Löwentor/Simmerner Straße und der Straße Am Falkenhorst geprägt. Beim Fußgängerverkehr wird die vorgenannte Verbindungsfunktion durch die Fußwegebeziehungen von der Spechtstraße zur Straße Am Spitzberg/Alexanderstraße und zurück ergänzt. Beim Finkenherd ist daher von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - rechtfertigt dies einen 35 %igen Stadtanteil.

Anlage/n:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus Straßenausbaubeiträgen zu erwartenden Einnahmen sind bei Projekt Q-660002 veranschlagt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

06.03.2018: Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Kanalerneuerung (Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085172)

14.05.2020: Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Planänderung der Kanalerneuerung (Entwässerungslageplan Nr. B-2a/0085172)